

schnittlich 5 Reisende, so sind das 400 Reisende und mit Inhaber 480 Personen. Das Mindesteinkommen eines jeden Reisenden muß schon 5000 *M* betragen, sonst kann er nicht von Ort zu Ort, von Hotel zu Hotel wandern, und diese Herren sind so gestellt, daß sie Bahn II. Klasse und Hotel I. Klasse benutzen. Eine Berliner Handlung beschäftigt eine Anzahl Herren, welche 10000 *M* und mehr Jahreseinkommen haben. Wir wollen jedoch nur ein durchschnittliches Einkommen von 5000 *M* annehmen, so beträgt  $480 \times 5000$  gleich 2 400 000 *M*. — 80 Reisegeschäfte beschäftigen ferner durchschnittlich 10 Kommiss, 2 Einkassierer, 2 Austräger und 1 Markthelfer, zusammen 15 Personen =  $15 \times 80 = 1200$  Personen à 1000 *M*. Einkommen gleich 1200000 *M*.

Es werden demnach im Kolportage- und Reisebuchhandel 48 432 Personen beschäftigt mit einem Einkommen von 53 102 400 *M*.

4. Was leicht übersehen wird, wenn man vom Reisegeschäft spricht und Detailreisende und Hausierer darunter zusammenfaßt, was aber für den Geschäftsmann überaus schwer ins Gewicht fällt, ist der finanzielle Punkt.

Während jetzt der Kolportage-Buchhändler die von ihm angenommenen Personen lediglich mit der in § 55, Abs. 1 gedachten Legitimationskarte zu versehen braucht, welche kurzer Hand von der Ortspolizeibehörde ausgestellt wird und nur wenige Groschen kostet, soll er künftighin für jeden seiner Leute, den er zur Entgegennahme von Bestellungen ausschickt, einen Wandergewerbeschein lösen. Dem Entwurf liegt augenscheinlich nichts daran, den Herren Finanzministern ihre Sorgen abzunehmen; die Maßregel würde auch, auf den Buchhandel angewandt, keinen erklecklichen Gewinn liefern, denn die Wucht der finanziellen Belastung würde den kleineren Kolportage-Buchhändler erdrücken.

Man bedenkt nicht

1. daß der Betrag für den Wandergewerbeschein für das ganze Jahr im voraus gezahlt werden muß, gleichviel, ob dieser im Januar oder November gelöst wird,
2. daß bis zur Ausfertigung eines solchen stets eine Frist von 2—3 Wochen vergeht, d. h. im Verdienste des Arbeitssuchenden verloren geht,
3. daß auf den Schein nichts herausgezahlt wird, auch wenn er schon nach 14. Tagen zurückgegeben wird,
4. daß derselbe nicht mit Beziehung auf die Thätigkeit des Hausierers zu einem Prinzipal, sondern schlechtweg für den Hausierer ausgefertigt wird.

Nun vergegenwärtige man sich die Lage eines Kolportage-Buchhändlers dem gegenüber. Meldet sich bei ihm jemand zur Anstellung und braucht er Leute für den Außendienst, so muß er zwei bis drei Wochen für den Unterhalt des Betreffenden sorgen, ohne dafür die gewünschte Gegenleistung zu finden; er darf ihn ja nicht mal ins Nachbarhaus schicken, bevor er einen Hausierschein für ihn hat. Dann muß er den Betrag von 24—60 *M* voll bezahlen, und nun geht sein Mann aufs Geratewohl ins Geschäft. Schlägt er nicht ein, so ist der Betrag für den Hausierschein verloren, ebenso die Entlohnung innerhalb der Wartezeit. Heute läßt er den Mann zur Probe in der Nähe seines Domizils anfangen, wo er ihn unter Augen hat. Signet er sich nicht, so hat er nichts gewonnen, aber auch nicht gerade viel verloren. Andererseits liegt die Verlockung wohl auch für manchen nahe, wenn er erst im Besitze eines Hausierscheines ist, seinen Prinzipal sitzen zu lassen und auf eigene Faust mit anderen Artikeln herumzuwandern. Der Betrag für den Hausierschein ist verloren. So kann man, da ein Teil des Personals des

Zweihundsechzigster Jahrgang.

Kolportage-Buchhändlers immerhin wechselt, wohl annehmen, daß der vorerwähnte Kolportage-Buchhändler, der mit fünf Personen arbeitet,  $10 \times 40$  Mark = 400 Mark jährlich für Hausierscheine würde ausgeben müssen, eine Belastung neben Personal- Staatssteuern, Gewerbesteuern und Kommunalzuschlägen, welche unerhört und nicht zu tragen wäre, da keine Stelle aufzufinden ist, auf welche sich die Belastung etwa abwälzen ließe.

5. Nun noch einiges zum Antrage Gröber u. Gen. Da heißt es, daß bei Lieferungswerken die Zahl der Lieferungen und der Gesamtpreis von vornherein augenfällig angegeben sein muß. Im großen und ganzen geschieht dies auch jetzt, und geschah dies auch von jeher, ohne daß es hierzu einer gesetzlichen Bestimmung bedürfte. Der Kolportage-Buchhandel ist hier nur in zweiter Linie interessiert, wir halten uns aber auch für verpflichtet, die Interessen der Verleger, die sich in zahlreichen Anschreiben hierüber beklagen, gleichmäßig wahrzunehmen.

Da wird uns die große Ausgabe von Koch's Landrecht, verschiedene Ausgaben der großen Kommentare über die Prozeßgesetze vorgelegt, und wird auf die gewaltige Arbeit hingewiesen, welche dem Buchhandel durch die Herausgabe des bürgerlichen Gesetzbuches, der vorbereitenden Werke hierzu und vieler neuen Werke aus allen Gebieten der Wissenschaft und Litteratur erwächst.

Woher soll der Verleger wissen, wieviel Bogen ein solch umfassendes Werk stark werden wird? Der Herausgeber schreibt es ja meist nicht allein, der Stoff ist gesichtet, der Anfang und der Plan sind vorhanden, aber wann das Werk vollendet sein wird, läßt sich nicht vorhersehen. Auf wieviele Lieferungen hätte der Verleger das deutsche Wörterbuch der Gebrüder Grimm wohl taxieren sollen, als er das Manuskript für den ersten Band in Händen hatte? So ist's bei außerordentlich vielen Werken. So steht auch jetzt der Wahrheit gemäß auf solchen Werken: »Das Werk wird — sagen wir — 100 bis 120 Bogen umfassen und in 10 bis 12 Lieferungen zum Preise von 2 Mark pro Lieferung erscheinen; eine genauere Feststellung des Umfanges läßt sich nicht treffen.«

Eine solche Angabe wäre bei der Herausgabe von Lieferungswerken in Zukunft anscheinend unzulässig.

Dies würde für das Geschäft gerade in den wertvollsten Verlagsartikeln außerordentlich beschwerlich sein. Falls man diese Bestimmung dem dringenden, von jedem Mann der Wissenschaft, der sich in den Erscheinungen seiner Branche umsieht, anzuerkennenden Bedürfnis derart umwandelt, daß sie dem Verleger die durchaus notwendige Latitüde gestattet, so bleibt nichts übrig, was der Aufnahme in ein Gesetz wert wäre; es bliebe höchstens eine hin und wieder veratorisch, sonst aber garnicht wirkende Maßregel übrig. Es scheint, als ob hier der sogenannte Hintertreppen- oder Schauerroman getroffen werden sollte.

Wir glauben, unser Thema nicht erschöpft zu haben, wenn wir dieses Schlagwort nicht erwähnen.

Der Kolportage-, Hintertreppen- oder Schauerroman ist das unglückliche rote Tuch, auf welches jeder, der glaubt, es mit dem Volke gut zu meinen — und wer wollte dies nicht — los schlagen muß.

Zunächst ist festzuhalten, daß, obwohl alle diese sogenannten Schauerromane polizeilich scharf kontrolliert werden, nirgends eine Verurteilung auf Grund des § 184 R.-Str.-G.-B. gemeldet wird: Der beste Beweis, daß von Unsittlichkeiten in diesen Produktionen nicht die Rede ist. Sie sind langweilig für den Gebildeten und arbeiten mit starken Effekten, weiter bleibt von allen Vorwürfen kaum etwas übrig.

Und — möchten wir fragen — wer von all den Ver-